

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d ■  
Minister

**Anordnung  
über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben  
für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 7. Mai 1963

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für den Versand von Saat- und Pflanzgutproben zugelassener Sorten sowie von Sorten, deren Zulassung widerrufen wurde, für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zustimmung der Zentralstelle für Sortenwesen — nachstehend Zentralstelle genannt — einzuholen.

(2) Die Anträge auf Zustimmung zum Versand von Saat- und Pflanzgutproben außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik sind unter Angabe der Sorte, Masse, Anschrift des Empfängers und des näheren Verwendungszweckes an die Zentralstelle einzureichen.

(3) Die Masse (kg) oder die Stückzahl je Sorte der zu versendenden Saat- und Pflanzgutproben ist von der Zentralstelle festzulegen.

(4) Saat- und Pflanzgutproben dürfen nur versandt werden, wenn die Zustimmung der Zentralstelle vorliegt.

(5) Der Versand von Saat- und Pflanzgutproben ist bei der Zentralstelle durch die Eintragung in das Exportregister zu registrieren.

(6) Das zuständige Außenhandelsunternehmen kann Saat- und Pflanzgutproben von zugelassenen Sorten ohne Zustimmung der Zentralstelle außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik versenden. Der Zentralstelle ist der Versand zur Eintragung in das Exportregister mitzuteilen.

## § 2

Saat- und Pflanzgutproben von Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten, die für Versuchszwecke in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden, sind der Zentralstelle unter Angabe der Sortenbezeichnung, Masse (kg) oder Stückzahl je Sorte des Saat- und Pflanzgutes und der Anschriften des Absenders und Empfängers mitzuteilen und in das Importregister einzutragen.

## § 3

Saat- und Pflanzgutproben von Neuzüchtungen oder Neueinführungen dürfen aus der Deutschen Demokratischen Republik nicht versandt werden.

## § 4

Der Versand oder die Einfuhr von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke nach den §§ 1 und 2 ist

nur unter Beachtung der Quarantänebestimmungen zulässig.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. März 1957 über den Austausch von Zuchtstämmen und Sorten sowie von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau im Ausland (GBl. I S. 211) außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister \*<sup>v</sup>

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für landwirtschaftliches und gartenbauliches  
Saatgut.**

Vom 16. Mai 1963

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

## I.

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Die mit dieser Anordnung erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung und Vermehrung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut zwischen den sozialistischen Landwirtschafts-, Gartenbau- und Handelsbetrieben (einschließlich LPG-Gemeinschaftseinrichtungen) sowie der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften —, den Deutschen Konsumgenossenschaften und der verarbeitenden Industrie (z. B. Zucker- und Konservenfabriken und Aufbereitungsbetriebe der Bastfaserindustrie) zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung gültigen Lieferverträge und Vermehrungsverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Handelsbeziehungen mit den Außenhandelsunternehmen.

(3) Saatgut im Sinne dieser Anordnung ist anerkanntes oder zugelassenes Saatgut.

## § 2

**V ertragsbeziehungen**

(1) Der Abschluß der Verträge über die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut zum Konsumanbau (Muster s. Anlage 1) oder Vermehrungsanbau (Muster s. Anlage 2) erfolgt zwischen dem Besteller (Wiederverkäufer oder Endverbraucher) und dem DSG-Betrieb (Lieferer). Ist der Besteller ein Vermehrungsbetrieb, so wird dieser als Vermehrer bezeichnet, soweit es sich um die Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung handelt. Bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut über den Bereich eines DSG-Betriebes hinaus schließt der DSG-Betrieb des Empfangsbereiches (Lieferer) mit dem DSG-Betrieb des Lieferbereiches (Dritter) einen Liefervertrag (Muster